

Fahrkosten

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung oder ins Krankenhaus



Fahrkosten

Wir übernehmen die Kosten für Fahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Continentale BKK aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind, der Arzt die Krankenförderung verordnet hat und es sich um die nächst gelegene Behandlungsmöglichkeit handelt.

Kosten für folgende Fahrten werden übernommen:

- Rettungsfahrten zum Krankenhaus (auch ohne stationäre Aufnahme).
- Fahrten zu einer teil- oder vollstationären Krankenhausbehandlung.
- Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist.
- Fahrten zur Entbindung im Krankenhaus.
- Fahrten zu einer ambulanten Operation, wenn dadurch eine erforderliche stationäre Behandlung vermieden wird oder diese stationär nicht durchführbar wäre.
- Fahrten zur stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme.

Für diese Fahrten ist keine vorherige Genehmigung durch die Continentale BKK erforderlich.

In **Ausnahmefällen** können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten für Fahrten zur **ambulanten Behandlung nach vorheriger Genehmigung** durch die Continentale BKK übernommen werden. Das betrifft zum Beispiel:

- Fahrten zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie.
- Fahrten zur Dialysebehandlung.
- Fahrten, die im Zusammenhang mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema stehen, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist und diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.
- Fahrten mit dem Krankentransportwagen zur ambulanten Behandlung.

Für die folgenden Personengruppen gilt die vorherige Genehmigung durch die Continentale BKK als erteilt:

- Schwerbehinderten werden Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlung erstattet, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)“, „Bl (blind)“ oder „H (hilflos)“ haben oder
- pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 3 bei dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung sowie mit dem Pflegegrad 4 oder 5.

Fahrkosten

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung oder ins Krankenhaus



Zuzahlung

Versicherte, unabhängig von ihrem Alter, haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu den Fahrkosten eine Zuzahlung von 10 %, mindestens 5,00 Euro und höchstens 10,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten zu leisten.

Die Zuzahlung ist bei jeder einfachen Fahrt fällig, unabhängig vom Verkehrsmittel. Dies gilt auch für wiederholt notwendige Fahrten wie z. B. einer Chemotherapie oder Dialysebehandlung. Bei Fahrten zur ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme sind keine Eigenanteile zu leisten.

Übrigens:

Zuzahlungen sind im Kalenderjahr nur bis zu Ihrer persönlichen Belastungsgrenze zu zahlen. Sobald die Grenze erreicht ist, können wir Sie von den Zuzahlungen befreien. Diese Grenze beträgt 2 % der jährlichen (Familien-) Bruttoeinnahmen – bei schwerwiegend chronisch Kranken beträgt die Grenze 1 %.

Krankenwagen oder Rettungsfahrzeug

Die Unternehmen rechnen die Kosten in der Regel direkt mit uns ab. Ihre gesetzliche Zuzahlung entrichten Sie direkt an das Unternehmen.

Taxi oder Mietwagen

Bei der Nutzung von Taxi oder Mietwagen rechnen wir direkt mit dem Unternehmen die Kosten bis zur Höhe der vertraglichen Vergütung ab. Haben Sie zunächst die Kosten übernommen, reichen Sie die Quittung im Original sowie die ärztliche Verordnung zur Erstattung ein.

Privates Kraftfahrzeug

Wir erstatten Ihnen maximal 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer bei der Nutzung des privaten Autos, maximal bis zur Höhe der Kosten, die für dieselbe Fahrt für ein öffentliches Verkehrsmittel angefallen wären.

Öffentliche Verkehrsmittel

Sie nutzen öffentliche Verkehrsmittel wie Bus oder Bahn? Dann übernehmen wir die Kosten vermindert um Ihre gesetzliche Zuzahlung, auch für eine medizinisch notwendige Begleitperson. Dabei berücksichtigen wir alle möglichen Fahrpreisermäßigungen.

Zur Erstattung reichen Sie bitte die Fahrscheine im Original sowie eine formlose Anwesenheits-Bestätigung des Arztes bei uns ein. Etwaige Kosten für diese Bestätigung können wir leider nicht erstatten.